

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 30. Mai 1980

89. Stück

216. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten

217. Verordnung: Änderung der Institutsdirektoren-Zulagenverordnung

218. Verordnung: Einbeziehung der Mitglieder der Landesverbände Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg des Österreichischen Roten Kreuzes in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

216. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1980 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 4 und 10 und des § 226 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1976, BGBl. Nr. 253, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. Die gemäß § 226 Z 2 GewO 1973 vorgeschriebene Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten (§ 221 GewO 1973) ist durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin oder Veterinärmedizin an einer inländischen Universität und
2. eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit

nachzuweisen.

§ 2. Die im § 1 genannten Zeugnisse dürfen nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 GewO 1973 nachgesehen werden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 treten die unter Z 27 dieser Gesetzesstelle angeführten Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 25. Feber 1932, BGBl. Nr. 74, über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und die Schädlingsvertilgung mit hochgiftigen Gasen in der Fassung der Verord-

nung BGBl. Nr. 41/1935, soweit sie die Erbringung des Befähigungsnachweises für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten zum Gegenstand haben, mit Ablauf des 31. August 1980 außer Kraft.

Staribacher

217. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. Mai 1980, mit der die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Die Institutsdirektoren-Zulagenverordnung, BGBl. Nr. 426/1971, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 386/1972, 381/1976 und 608/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Z 6 hat zu lauten:

„6. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Innsbruck der Dienstzulagengruppe II.“

2. Der § 1 Z 9 hat zu lauten:

„9. das Universitäts-Sportinstitut der Universität Linz der Dienstzulagengruppe IV.“

3. In § 1 ist folgende Z 10 anzufügen:

„10. das Universitäts-Sportzentrum Schmelz in Wien der Dienstzulagengruppe II.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Firnberg

218. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Mai 1980 über die Einbeziehung der Mitglieder der Landesverbände Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg des Österreichischen Roten Kreuzes in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 530/1979, wird verordnet:

Auf Antrag des Österreichischen Roten Kreuzes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 die Mitglieder der Landesverbände Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg des im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Österreichischen Roten Kreuzes in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einbezogen.

Weißenberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.